



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**
Bildungskooperation und -forschung

Subventions-Vertrag

Zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

nachstehend **Beitragsgeberin** genannt

und

ZEM CES
Haus der Kantone
Seilerstrasse 8
3001 Bern

nachstehend **Beitragsempfängerin** genannt

betreffend

Gegenstand: ZEM CES

Bestellnummer: 1317001942

Vertragsnummer: 1315002310

Dauer: 36 Monate

Beginn: 01.01.2022

Ende: 31.12.2024

Kostenstelle / Innenauftrag:

3115001000 / 13100070

Finanzposition: A200.0001

Verantwortlichkeiten:

Beitragsgeberin:

Dr. Therese Steffen Gerber
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
E-Mail: therese.steffen@sbfi.admin.ch
Tel.: 058 462 96 69

Beitragsempfängerin:

Pascaline Caligiuri
ZEM CES
Seilerstrasse 8, 3001 Bern
E-Mail: pascaline.caligiuri@zemces.ch
Tel.: 031 552 30 64

1 Ziele, Projektbeschreibung

1.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 61a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)¹ sorgen Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (BiZG)² wurde die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Schweiz (ZSAV-BiZ)³ geschlossen.

Die Grundlagen- und Entwicklungsarbeiten der Bildungszusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen werden in einem gemeinsamen Arbeitsprogramm festgelegt. Dieses sieht insbesondere vor, dass das Bildungssystem beobachtet, die Informationen über den Bildungsraum Schweiz fortlaufend beschafft und aufbereitet, dass ein gemeinsames Qualitätsverständnis gepflegt und die Qualitätssicherungsmassnahmen im Bildungsraum Schweiz entwickelt, gefördert und angewendet werden (Art. 6 ZSAV-BiZ). Im gemeinsamen Arbeitsprogramm 2021-2024 vom 26. November 2020 ist festgelegt, dass das SBFI und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ZEM CES «beauftragen, die zuständigen Behörden bei Fragen zur Förderung und Entwicklung des Gymnasiums und der Fachmittelschulen sowie zum Übergang zu den universitären und pädagogischen Hochschulen zu unterstützen, sowie Weiterbildungsangebote zu koordinieren».

ZEM CES ist als Fachagentur der EDK das schweizerische Kompetenzzentrum für die Mittelschule und für Schulevaluation auf der Sekundarstufe II.

Das übergeordnete Ziel der Aktivitäten von ZEM CES ist es, die Qualitätsentwicklung der schweizerischen Sekundarstufe II Allgemeinbildung⁴ zu fördern. ZEM CES berücksichtigt dabei die gemeinsamen Ziele von Bund und Kantonen und unterstützt die Erreichung der Ziele der Reglemente und Rahmenlehrpläne für Gymnasien und der Fachmittelschulen.⁵ Es kann, in Absprache und in Zusammenarbeit mit den Akteuren der Berufsbildung auch transversale, gemeinsame Themen der Berufsbildung und der Sekundarstufe II Allgemeinbildung bearbeiten.⁶

¹ SR 101.

² SR 410.2.

³ SR 410.21

⁴ Der Begriff «Sekundarstufe II Allgemeinbildung» ist ein offizieller Terminus der EDK. Er wird in diesem Subventions-Vertrag synonym mit dem Begriff «Mittelschule» verwendet. Hiervon erfasst sind das Gymnasium und die Fachmittelschulen.

⁵ Vgl. insb. die Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) vom 15. Februar 1995, SR 413.11.

⁶ Z.B. bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

ZEM CES schafft schweizweit Grundlagen für die Förderung und für die Qualitätsentwicklung der Sekundarstufe II Allgemeinbildung. Es stellt die Verfügbarkeit und das Know-how für Befragungen sicher und generiert über die Evaluationen und Befragungen, die es durchführt, Daten für die Governance. Es sammelt und nutzt systematisch das verfügbare Know-how und Wissen über Entwicklungen in den Bereichen Schulführung, Unterrichts-, Schul-, und Qualitätsentwicklung, stellt sie den verschiedenen Akteuren zur Verfügung und unterstützt damit die Governance auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung.

Die Leistungen von ZEM CES unterstützen die Kantone bei der Steuerung des Systems Sekundarstufe II. Zudem unterstützen sie Bund und Kantone bei der Umsetzung übergeordneter bildungspolitischer Zielsetzungen. ZEM CES leistet dafür insbesondere einen Beitrag zum Bildungsmonitoring auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung und stellt – innerhalb seines Tätigkeitsbereichs – die Vermittlung zwischen den verschiedenen Sprachregionen der Schweiz sicher.

Die Verankerung von ZEM CES in der Praxis und sein fachliches Wissen und Know-how ermöglichen es ihm, die Zielsetzungen der Politik und der Verwaltung in Projekte und Programme zu übersetzen, welche in der Praxis zielgerichtete, innovative und effektive Entwicklungen zu Gunsten der Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht ermöglichen. ZEM CES nimmt die Impulse und Anliegen der Basis auf, analysiert und systematisiert diese und stellt sie der Verwaltung und der Politik als Grundlage für die Weiterentwicklung und für die Entscheidungsfindung zur Verfügung.

1.2 Ziel und Zweck des Vertrages

Der vorliegende Subventions-Vertrag regelt die Gewährung von Beiträgen des Bundes an ZEM CES sowie die Berichterstattung über die Verwendung der Bundesmittel in den Jahren 2022 bis 2024.

1.3 Gegenstand des Vertrages

Der vorliegende Subventions-Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung der definierten Ziele und Leistungen. Letztere sind im Anhang 1 aufgeführt. Die Ziele und Leistungen sind identisch mit denjenigen, welche die EDK in einem gesonderten Leistungsauftrag an ZEM CES für die Jahre 2022 bis 2024 festlegt. Im Anhang 1 werden die Leistungsbereiche von ZEM CES umschrieben, Anspruchsgruppen, Kooperation und Partner definiert. Der Anhang 1 ist integraler Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

1.4 Gegenseitige Verpflichtungen

ZEM CES verpflichtet sich:

- die im Anhang 1 zu vorliegendem Subventions-Vertrag definierten Ziele zu verfolgen,
- ein jährlich aktualisiertes Tätigkeitsprogramm zu erstellen und
- die zur Verfügung gestellten Mittel haushälterisch einzusetzen.

Das SBFJ verpflichtet sich:

- ZEM CES für die Erfüllung seiner Aufgaben die im Leistungsauftrag zugesprochenen Mittel zur Verfügung zu stellen,
- ZEM CES bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und
- ZEM CES bei bildungspolitischen Themen, welche die Entwicklung der Sekundarstufe II Allgemeinbildung betreffen, in angemessener Form mit einzubeziehen.

2 Rechtliche Grundlagen

- Art. 61a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)
- Das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG)
- Die Vereinbarung vom 16. Dezember 2016 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Schweiz (ZSAV-BiZ)
- Das Arbeitsprogramm 2021-2024 zur Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Bildungsraum Schweiz vom 26. November 2020
- Das Subventionsgesetz (SuG, SR 616.1)

Rechtsgrundlagen, Strategien und Tätigkeitprogramme von Bund und Kantonen, die während der Geltungsdauer dieses Subventions-Vertrags in Kraft treten, werden laufend integriert.

3 Beitrag

3.1 Art des Beitrages

Beim vom SBFJ zugesprochenen Betrag handelt es sich um eine Subvention in der Höhe von CHF 4'245'000.— für einen Zeitraum von 36 Monaten.

3.2 Höhe des Beitrages

SBFI und EDK beteiligen sich an der Finanzierung der erwarteten Leistungen je zur Hälfte (Art. 8 Abs. 1 ZSAV-BiZ). Der Beitrag der EDK ist in einem gesonderten Leistungsauftrag der EDK an ZEM CES für die Jahre 2022 bis 2024 ausgewiesen.

Vorbehältlich der einschlägigen Budgetbeschlüsse der Eidgenössischen Räte verpflichtet sich der Bund in den Jahren 2022 bis 2024 folgende Beiträge (inkl. allfällige direkte und indirekte Steuern) auszurichten.

Budgetjahr	Betrag in CHF
2022	1'415'000.—
2023	1'415'000.—
2024	1'415'000.—

Anrechenbar sind nur Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind (Art. 14 Abs. SuG).

3.3 Versicherungen / Sozialleistungen

Die Beitragsempfängerin übernimmt die obligatorischen Beiträge für die Sozialversicherungen die Prämien für die Unfallversicherung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden im Rahmen des hier vertraglich geregelten Budgets.

3.4 Zahlungsmodalitäten

- 3.4.1 Die Überweisung der Beträge erfolgt gegen Rechnungsstellung von ZEM CES beim SBFi in zwei Jahrestanchen.

Voraussetzung für die Überweisung der ersten Tranche (80%) ist die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für das Folgejahr und des Budgets für das Folgejahr durch die Prozessleitung Bildungszusammenarbeit (PL BiZ) jeweils im Dezember (Ziff. 4 Bst. b.).

Voraussetzung für die Überweisung der zweiten Tranche (20%) ist die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorjahres durch das SBFi. Jahresbericht und Jahresrechnung sind dem SBFi jeweils bis Ende März des Folgejahres zu unterbreiten (Ziff. 4 Bst. c.).

- 3.4.2 Der Beitrag der Beitragsgeberin muss getrennt von jeglichem Privatvermögen oder anderen Fonds verwaltet werden.

- 3.4.3 Sämtliche Rechnungsbelege sind während den gesetzlich vorgegebenen Fristen im Original aufzubewahren; dem SBFi ist auf Verlangen hin Zugang zu diesen Unterlagen zu gewähren.

Fehlerhafte Rechnungen werden zur Korrektur an den Absender zurückgeschickt.

Die Rechnungen sind unter Voraussetzung der Genehmigung durch die Beitragsgeberin innert 30 Tagen nach Erhalt netto zahlbar.

Die Beitragsempfängerin fakturiert mittels elektronischer Rechnung (E-Rechnung). Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung sind auf folgender Webseite verfügbar: <http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php>

Die Rechnungen sind unter Angabe der **Bestell- und Vertragsnummer** (siehe Seite 1) einzureichen.

3.5 Rückerstattung

Nicht beanspruchte oder zu viel erhaltene Beitragsmittel sind bei Abschluss des subventionierten Vorhabens der Beitragsgeberin unter Angabe der Vertragsnummer zurückzuerstatten.

4 Aufsicht, Zielerreichung und Berichterstattung

- a. Das SBFi stellt in Abstimmung mit der EDK mit geeigneten Massnahmen die Aufsicht über die Erfüllung des Subventions-Vertrags sicher. Insbesondere wird die Erfüllung der im Subventions-Vertrag enthaltenen Ziele und Leistungen jeweils in der letzten Sitzung der Prozessleitung Bildungszusammenarbeit (PL BiZ) in Anwesenheit der Direktorin von ZEM CES diskutiert. Dazu erstellt ZEM CES mit Hilfe geeigneter Selbstevaluationen einen Bericht über die Zielerreichung bis Mitte November des laufenden Jahres und reicht diesen bei der Beitragsgeberin ein. Der Bericht enthält eine Analyse der Ergebnisse, einschliesslich eines provisorischen Finanzberichts, und leitet unter Berücksichtigung von Chancen und Risiken all-fällige Anpassungsvorschläge für das Folgejahr ab.
- b. ZEM CES erstellt jeweils bis Mitte November des laufenden Jahres ein jährlich fortzuschreibendes Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr und das Budget für das Folgejahr.

- c. ZEM CES erstellt bis Ende März des Folgejahres einen abschliessenden Jahresbericht und eine Jahresrechnung zuhanden des SBFI.

Auf Verlangen kann die Beitragsgeberin weitere relevante Informationen von ZEM CES einfordern.

Der Bericht unterliegt der Genehmigung durch das SBFI im Einvernehmen mit der EDK (vgl. auch Ziff. 3.4.1).

5 Besondere Bestimmungen

5.1 Fachkenntnisse und Verantwortlichkeiten

ZEM CES erklärt, die für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Fachkenntnisse einsetzen zu können. Es ist gegenüber der Beitragsgeberin für die zu erbringende Leistung und alle damit zusammenhängenden Aktivitäten verantwortlich.

ZEM CES verpflichtet sich, die ihm gemäss diesem Vertrag übertragenen Aufgaben bestmöglich und unter betriebswirtschaftlich effizienter Verwendung der ihr durch SBFI und EDK zur Verfügung gestellten Mittel zu erfüllen.

5.2 Mangelhafte Erfüllung

Folgen der mangelhaften Erfüllung:

- a) Kürzung weiterer Leistungen.
- b) Ganze oder teilweise Rückforderung schon geleisteter Zahlungen inkl. Verzugszins.

5.3 Nichterfüllung

Folgen der Nichterfüllung der geförderten Tätigkeit:

- a) Sistierung weiterer Leistungen.
- b) Rückforderung schon geleisteter Zahlungen inkl. Verzugszins.

5.4 Befangenheit / Offenlegungspflicht

Die Beitragsempfängerin ist verpflichtet, der Beitragsgeberin mögliche Interessenkonflikte umgehend und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen. Diese Pflicht besteht oder entsteht insbesondere, wenn:

- die Beitragsempfängerin in der Sache ein persönliches Interesse hat (z.B. persönliche oder finanzielle Beziehung zu einem Gesuchsteller);
- die Gefahr besteht, dass Geld, Arbeitsmittel, Informationen oder andere immaterielle Werte gegen die Interessen der Öffentlichkeit zum eigenen Nutzen oder dem eines Angehörigen oder Bekannten der Beitragsempfängerin verwendet werden könnten;
- die Beitragsempfängerin aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

Die vorstehende Pflicht gilt ungeachtet dessen, ob die Möglichkeit der Befangenheit bereits bei Vertragsabschluss bestanden haben könnte oder erst im Zuge der Vertragserfüllung entsteht. Sie gilt insbesondere auch für Experten und Coaches, welche die Beitragsempfängerin für die Vertragserfüllung

einsetzt. Letztere ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass diese die vorstehenden Pflichten nicht verletzen.

5.5 Datenschutz und Geheimhaltungspflicht

Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die schweizerische Datenschutzgesetzgebung sowie die massgebenden kantonalen Datenschutzgesetzgebungen. ZEM CES garantiert - auch nach Abschluss dieses Vertragsverhältnisses - den vollen Schutz für alle Daten (Informationen), die ihm im Rahmen des vorliegenden Vertrags zur Kenntnis gelangen oder durch ihn in irgendeiner Weise bearbeitet werden.

ZEM CES garantiert insbesondere, dass alle ihm zur Kenntnis gelangenden Daten ausschliesslich für die Umsetzung des Subventions-Vertrags bearbeitet und verwendet werden. Es stellt sicher, dass alle involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften einhalten.

5.6 Kommunikation

Die Kommunikation über die Inhalte und Ergebnisse dieses Vertrags erfolgt in Abstimmung mit dem SBFI.

5.7 Integritätsklausel

ZEM CES verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Bei Missachtung der Integritätsklausel durch ZEM CES hat dieses dem SBFI eine Konventionalstrafe von mindestens CHF 3'000.— pro Verstoss zu bezahlen. ZEM CES nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags aus wichtigen Gründen durch das SBFI führt.

5.8 Vertragsergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Schriftlichkeit und des gegenseitigen Einvernehmens der Parteien.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Vertragsdauer, Inkrafttreten, Beendigung

Der vorliegende Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch SBFI und ZEM CES per 1. Januar 2022 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2024. Der Vertrag ist mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer beendet.

Der vorliegende Vertrag wird unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die eidgenössischen Räte für die nachfolgenden Jahre abgeschlossen.

6.2 Widerruf und Rücktritt vom Vertrag

Der Widerruf/der Rücktritt richtet sich nach der vertraglich gewählten Regelung und subsidiär nach den einschlägigen Bestimmungen des SuG.

6.3 Streitigkeiten aus dem Vertrag und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten, welche sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, wird zwischen den Parteien nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht. Wenn keine einvernehmliche Lösung möglich ist, findet das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 17. Juni 2005 Anwendung. Gerichtsstand ist Bern.

7 Vertragsgrundlagen

In erster Linie gelten die Bestimmungen dieses Vertrags. Weiterer integraler Bestandteil dieses Vertrages ist:

- Anhang 1

8 Verteiler

Dieser Vertrag wird in drei Exemplaren ausgefertigt:

- Originale:
- Beitragsgeberin (2 Ex.)
 - Beitragsempfängerin (1 Ex.)

Beitragsgeberin
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF

Beitragsempfängerin
ZEM CES


.....
Josef Widmer
Stv. Direktor

Bern, den

13.10.21


.....
Pascaline Caligiuri
Direktorin

Bern, den

14.10.21


.....
Therese Steffen Gerber
Leiterin Abteilung Bildungszusammenarbeit

Bern, den

12.10.21

ANHANG 1

1 Umsetzung des Leistungsauftrages: Tätigkeitsbereiche und Ziele

Die Leistungen von ZEM CES erfolgen für die Periode 2022-2024 in den unten genannten Tätigkeitsbereichen A-C.

Die Tätigkeitsbereiche A und B sind durch die Beiträge der EDK und des Bundes grundfinanziert. Die Aktivitäten von Tätigkeitsbereich C sind ausschliesslich selbstfinanziert durch die Verträge mit Dritten.

Die Fachagentur erstellt ein jährliches Tätigkeitsprogramm, in welchem überprüfbare und messbare Vorgaben für die Zielerreichung definiert sind.

A. Systemleistungen zur Governance

ZEM CES unterstützt die Kantone und den Bund bei der Umsetzung der übergeordneten Zielsetzungen (EDK-Tätigkeitsprogramm 2021-2024 und Bildungspolitische Ziele Bund-EDK) und bereitet die für die Weiterentwicklung der Mittelschulen relevanten Fragen im Auftrag der Kantone auf. Es unterstützt die Kantone bei der Steuerung des Systems Sekundarstufe II.

ZEM CES trägt aktiv dazu bei, dass sich das Bildungssystem qualitativ weiterentwickelt und von der Mehrsprachigkeit und Multikulturalität des Landes profitiert.

- ZEM CES leistet **Beiträge zum Bildungsmonitoring** auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung. Es erstellt, liefert und analysiert schweizweite, kantonale oder themenspezifische Daten, z.B. erfasste Weiterbildungsbedürfnisse, Ergebnisse von externen Schulevaluationen und standardisierten Befragungen (vgl. C) oder weitere spezifische Erhebungen.
- ZEM CES nutzt sein akkumuliertes Know-how und Wissen für **Beiträge zur Weiterentwicklung der Governance Sekundarstufe II Allgemeinbildung** durch Anlässe, Publikationen, Dossiers, Artikel und Weiterleitung von Informationen.
- ZEM CES unterstützt und führt **Projekte und Aktivitäten** im Bereich der Entwicklung der Mittelschulen gemäss Strategien, Empfehlungen und Anerkennungsreglementen der EDK:
 - bei der Umsetzung der Empfehlungen vom 17. März 2016 zur Sicherung des prüfungsfreien Hochschulzugangs mit gymnasialer Maturität⁷,
 - im zusammen mit dem Bund durchgeführten Projekt «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität», insbesondere im Bereich Anpassungen des Maturitätsanerkennungsreglements und der Maturitätsanerkennungsverordnung (MAR / MAV) und für die EDK im Bereich des Rahmenlehrplans (RLP),
 - im Bereich der Entwicklung der Fachmittelschulen gemäss Reglement der Anerkennung der Abschlüsse der Fachmittelschulen⁸,
 - im Bereich Sprachenstrategie: Sprachunterricht⁹ auf Sekundarstufe II Allgemeinbildung und Austausch¹⁰,
 - im Bereich Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)¹¹,

⁷ Empfehlungen zur langfristigen Sicherung des prüfungsfreien Hochschulzugangs mit der gymnasialen Maturität. Verabschiedet von der Plenarversammlung der EDK am 17. März 2016: 1. Umsetzung der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Mathematik und Erstsprache; 2. Unterstützung der Schulen beim Gemeinsamen Prüfen; 3. Verbesserung des Übergangs Gymnasium – Universität; 4. Verbesserung der Studien- und Laufbahnberatung am Gymnasium.

⁸ Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 (ARegl-FMS-2018_d.pdf).

⁹ Stellungnahme der EDK vom 31. Oktober 2014 zum Sprachenunterricht; Sprachenstrategie Sekundarstufe II - Strategie der EDK vom 24. Oktober 2013 für die gesamt-schweizerische Koordination des Fremdsprachenunterrichts auf der Sekundarstufe II (Allgemeinbildung – Maturitätsschulen und Fachmittelschulen); Thesen zur Umsetzung der Artikel 1.1b und 1.1c der Sprachenstrategie Sek II, EDK, 24.10.2013; Empfehlungen zur Förderung der Landessprache Italienisch an den Schweizer Gymnasien - Verabschiedet von der Plenarversammlung der EDK am 26. März 2015.

¹⁰ Schweizerische Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen 02.11.2017.

¹¹ *Künftige* nationale Strategie für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

- und im Bereich des digitalen Wandels¹².
- ZEM CES spielt eine aktive Rolle in der Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen, indem es die Weiterbildungsbedürfnisse identifiziert und koordiniert (NOK). Im Dialog trägt ZEM CES dazu bei, dass das Weiterbildungsangebot für die Sekundarstufe II Allgemeinbildung den Bedürfnissen von Lehrpersonen und Schulleitungen entspricht, nachgefragt wird und gut zugänglich ist.
- Schliesslich vertritt ZEM CES die Interessen der EDK / des Bundes in **internationalen Gremien** auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung (z. B. DACHL¹³).

B. Wissens- und Know-how-Management

ZEM CES sammelt und pflegt das Wissen und das Know-how und identifiziert die massgeblichen Innovationen der Sekundarstufe II Allgemeinbildung. Es wandelt aggregierte Daten zu akkumuliertem Wissen um und erweitert dieses laufend. Es stellt sicher, dass das aktuelle Wissen über bestehende Erkenntnisse und laufende Arbeiten (kantonal, national, international sowie aus Schulen und Verbänden) jederzeit abrufbar ist, verbreitet es in geeigneten Kanälen (elektronische und gedruckte Medien sowie Netzwerke) und stellt die personellen und technischen Voraussetzungen dafür sicher.

Dazu

- klärt ZEM CES die Bedürfnisse ab und reagiert auf diese mit Formaten und Anlässen zum schweizweiten **Know-how- und Wissens-Transfer Forschung-Praxis**. Es schafft Räume für Austausch und Reflexion zwischen den Akteuren (z.B. schweizweite Netzwerktreffen und Tagungen, Beiträge zu Tagungen und Anlässen vor Ort, internationale Gremien, Pilotprojekte, Forschungs-Unterstützung).
- beobachtet ZEM CES schweizweit die **aktuellen Entwicklungen** in den Bereichen Unterricht, Schule, Qualität und Führung der Sekundarstufe II, insbesondere Allgemeinbildung, und macht die Erkenntnisse für die verschiedenen Akteure des Bildungssystems zugänglich durch Vernetzungen und Weiterleitung von Informationen durch geeignete Kanäle.
- arbeitet ZEM CES systematisch mit den Akteuren der Sekundarstufe II Allgemeinbildung zusammen (vgl. 2: Zielgruppen der Tätigkeiten) und pflegt die Schnittstellen zur übrigen Sekundarstufe II. Es fördert eine gemeinsame, schweizweite „**Gemeinschaft Sek II Allgemeinbildung**“ durch die Entwicklung einer Netzwerkkultur.
- sichert ZEM CES das Know-how und die **Qualität von Datenerhebungen, Evaluationen und Befragungen** und entwickelt seine Dienstleistungen und Produkte gemäss den Anforderungen der Schulen, der Kantone und der Landesregionen sowie aufgrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse weiter. Es treibt systematisch Innovationen voran und entwickelt neue, zeitgemässe, wissenschaftlich fundierte Dienstleistungen und Produkte.
- stellt ZEM CES den **Schutz seiner Daten und Informationen** sicher (Daten- und Informationssicherheit).
- führt und qualifiziert ZEM CES das Personal für die Durchführung der Evaluationen, Befragungen und weiteren Dienstleistungen zur datengestützten Schul-, Unterrichts- und Qualitätsentwicklung.

C. Leistungen zuhanden Dritter im Auftragsverhältnis: Evaluationen, Befragungen & massgeschneiderte Produkte

Für Schulen der Sekundarstufe II stellt ZEM CES im Auftrag von Kantonen und Schulen Evaluationen, Befragungen und weitere massgeschneiderte Dienstleistungen und Produkte zur Verfügung. Alle

¹² Massnahmen zur Digitalisierungsstrategie der EDK - EDK-Arbeitsplan zur Strategie vom 21. Juni 2018 für den Umgang mit Wandel durch Digitalisierung im Bildungswesen, Verabschiedet von der Plenarversammlung der EDK am 27. Juni 2019.

¹³ DACHL: Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein / Der Internationale Deutschlehrerinnen- und Deutschlehrerverband.

Dienstleistungen, Produkte und weiteren Angebote stehen in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch zur Verfügung. ZEM CES stellt sicher, dass seine Angebote und Produkte bei den Schulen und Kantonen bekannt sind.

ZEM CES erbringt diese Leistungen im Auftrag von Kantonen und Schulen und wird dafür von diesen bezahlt. Die Preise für die operative Durchführung der Produkte sind mindestens kostendeckend.

Die Daten der Evaluationen und Befragungen werden insbesondere für das schweizerische Bildungsmonitoring aufbereitet und zur Verfügung gestellt (vgl. A).

Externe Schulevaluationen

ZEM CES führt im Auftrag von Kantonen und Schulen Externe Schulevaluationen auf der Sekundarstufe II durch.

Die externen Schulevaluationen werden gemäss definierten, transparenten und mit den Schulen abgesprochenen Prozessen durchgeführt. Dabei werden wissenschaftsbasierte Verfahren und Instrumente eingesetzt, welche gemäss situativem Bedarf bzw. Verfahrensschritt standardisiert oder massgeschneidert sind. Die Evaluationsteams setzen sich aus zwei Evaluationsexpertinnen bzw. -experten und zwei «Peers» aus andern (gleichartigen) Schulen zusammen. Die Ergebnisse der externen Schulevaluationen werden in einem Bericht zusammengefasst, der die Evaluationsfragen der Schulen bzw. Kantone beantwortet.

Die Evaluationen pflegen eine wertschätzende, unterstützende Grundhaltung. Das erklärte Ziel besteht darin, mit einer ausgezeichneten Durchführungs- und Produktqualität einen hohen Nutzen für die Auftraggebenden zu erreichen:

- als Unterstützung in der Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität durch eine fundierte Sichtweise und Meinung von aussen
- als Qualitätsnachweis nach innen und aussen
- als Grundlage für die weitere Zusammenarbeit im Rahmen der kantonalen und interkantonalen Strukturen

Standardisierte Befragungen

ZEM CES führt im Auftrag von Kantonen und Schulen Standardisierte Befragungen auf der Sekundarstufe II durch. Die Schulqualität wird anhand von wissenschaftlichen Kriterien erfasst. Die koordinierte Durchführung der Befragungen in allen teilnehmenden Kantonen aller Landesregionen ermöglicht es jeder Schule, die eigenen Ergebnisse sowohl anhand von schuleigenen Vorgaben als auch im Vergleich mit anderen Schulen desselben Typs bzw. derselben Lernendengruppe zu bewerten.

- Die Standardisierte Abschlussklassenbefragung (SAB) hat zum Ziel, den Schulen eine breit abgestützte Datengrundlage zu ausgewählten Aspekten der Schulqualität und zu den Zukunftsplänen ihrer Schulabgängerinnen und Schulabgänger zu liefern.
- Die Standardisierte Ehemaligenbefragung (SEB) hat zum Ziel, den Schulen eine breit abgestützte Datengrundlage zu ausgewählten Aspekten der Schulqualität und zur Laufbahn ihrer Schulabgängerinnen und Schulabgänger zu liefern. Befragt werden i.d.R. die Ehemaligen, welche die Schule zwei Jahre zuvor abgeschlossen haben.

Massgeschneiderte Produkte zur datengestützten Schul-, Unterrichts- und Qualitätsentwicklung

ZEM CES bietet massgeschneiderte Dienstleistungen: z.B. Vermittlung von Expertinnen und Experten, Projektevaluationen, begleitete Selbstevaluationen, begleitete Partnerschul-Reviews, weitere Dienstleistungen zur Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität gemäss Nachfrage und Anforderungen von Schulen und Kantonen.

2 Zielgruppen der Tätigkeiten

Seine Tätigkeiten richtet ZEM CES insbesondere auf folgende Zielgruppen und Institutionen aus:

1. EDK

Als Fachagentur der EDK leistet ZEM CES einen Beitrag zur Unterstützung der Kantone bei der Förderung und Entwicklung der Sekundarstufe II Allgemeinbildung (Gymnasien und Fachmittelschulen). Es trägt zur Verbesserung des Dialogs zwischen den beteiligten Akteuren beim Übergang zu den Hochschulen. Das ZEM CES unterstützt durch Projekte und Aktivitäten die Umsetzung der übergeordneten Zielsetzungen der Kantone gemäss dem EDK-Tätigkeitsprogramm 2021-2024.

ZEM CES sammelt relevante Informationen für die Kantone (bzw. die SMAK) und stellt sie ihnen zur Verfügung. Es übernimmt auf Anfrage spezifische Mandate und leitet spezifische Bedürfnisse weiter.

ZEM CES arbeitet eng mit dem KBII (Koordinationsbereich für Berufsbildung und Sekundarstufe II Allgemeinbildung) des Generalsekretariats der EDK und mit den Verantwortlichen der Kantone für die Sekundarstufe II (Mittelschul- und Berufsbildungsämter) zusammen (vgl. 3.).

2. Bundesverwaltung und Bundespolitik

ZEM CES bearbeitet in seiner Rolle als Fachagentur aktiv die Ziele und Prioritäten des Bundes (und der Kantone) im Bereich Mittelschule, und leistet einen Beitrag zum Bildungsmonitoring.

ZEM CES spielt eine aktive Rolle bei der Schnittstelle Sekundarstufe II Allgemeinbildung – Tertiärstufe und fördert zu spezifischen Themen den Austausch zwischen Forschung und Praxis. Einen Schwerpunkt bildet dabei die langfristige Sicherung des prüfungsfreien Zugangs zu den universitären Hochschulen für die gymnasiale Maturität.

Es bereitet Daten auf und stellt Daten für das Bildungsmonitoring von Bund und Kantonen zur Verfügung (vgl. 9).

3. Kantonale Verwaltungen

ZEM CES ist ein aktiver Partner für die Mittelschulämter der Kantone, insbesondere für ihre Amtschefinnen und Amtschefs. Es unterstützt sie aktiv in ihren Aufgaben, indem es auf Anfrage bzw. gemäss spezifischen Aufträgen prioritäre Themen der SMAK bzw. des Tätigkeitsprogramms der EDK aus einer interkantonalen und schweizerischen Perspektive aufnimmt und bearbeitet.

Es stellt den Kantonen Angebote und Dienstleistungen im Bereich der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Verfügung (Evaluationen, Befragungen, weitere Dienstleistungen). Zur Weiterentwicklung dieser Angebote und Dienstleistungen arbeitet ZEM CES insbesondere mit der SMAK und mit den auftraggebenden Amtsstellen zusammen.

4. Schulleitungen Mittelschulen

ZEM CES unterstützt die Schulleitungen der Mittelschulen, indem es ihnen Handlungsgrundlagen und aktuelle Informationen zur Funktionsweise des Bildungssystems und zu aktuellen Entwicklungen und Innovationen zur Verfügung stellt. Im Austausch mit den Schulleitungen identifiziert es zentrale Themen und Inhalte für die Schulführung und -entwicklung. Es analysiert die lokalen Bedürfnisse bei der Weiterbildung der Lehrpersonen und bringt die Schulleitungen und Lehrpersonen in Kontakt mit Expertinnen und Experten und mit Kolleginnen und Kollegen.

ZEM CES stellt den Schulleitungen der Mittelschulen eine Palette von Werkzeugen zur Weiterentwicklung der Schule und Unterrichtsqualität zur Verfügung: Externe Evaluationen, Standardisierte Befragungen, Projektevaluationen, Begleitung von Selbstevaluationen usw.

In Zusammenarbeit mit der Konferenz schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren KSGR bzw. der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren schweizerischer Fachmittelschulen KFMS stellt ZEM CES Austauschgefässe zu aktuellen Themen zur Verfügung, damit «good practice» vorgestellt werden kann und Austausch mit Kolleginnen und Kollegen und mit Expertinnen und Experten ermöglicht wird.

5. Lehrpersonen Sekundarstufe II Allgemeinbildung

ZEM CES unterstützt die Lehrpersonen in ihrer professionellen Entwicklung, indem es ihnen zielgerichtete, aktuelle Forschungsergebnisse und Informationen (auch aus dem Ausland) für ihre Unterrichtspraxis zur Verfügung stellt, sowie Ergebnisse von Evaluationen und Befragungen an ihrer Schule.

ZEM CES beobachtet die Bedürfnisse der Mittelschul-Lehrpersonen bezüglich Weiterbildung aktiv und aufmerksam und stellt den Dialog mit den Anbietern von Weiterbildungen sicher (Hochschulen, usw.). ZEM CES trägt dazu bei, ein bedürfnisgerechtes und hochstehendes schweizweites Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen und Kader der Mittelschulen sicherzustellen und gut zugänglich zu machen.

ZEM CES verfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer VSG die aktuellen Themen der Unterrichtsentwicklung und bietet Gefässe zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit Expertinnen und Experten an.

6. Hochschulen

ZEM CES unterstützt den Dialog zwischen der Tertiärstufe und der Sekundarstufe II Allgemeinbildung, indem es Forschungsergebnisse aufnimmt, analysiert und in Bezug setzt zu den Bedürfnissen der Weiterbildung für die Gymnasiallehrpersonen. Es stellt einen aktiven Dialog zwischen den Anbietern und Abnehmer*innen von Weiterbildungen sicher, indem es thematische Reflexionsgefässe (z.B. Netzwerkgruppen, Tagungen) zwischen den verschiedenen Ebenen des Bildungssystems bereitstellt.

Es stellt Kontakte zwischen der Praxis (Schulen) und der Forschung (Hochschulen) hinsichtlich angewandter Forschungsprojekte her.

Es trägt zur Identifikation und zur Verbreitung von «good practice» zur Optimierung des Übergangs vom Gymnasium an die Universität bei (Commitment EDK / swissuniversities, 2019¹⁴).

7. Fachagenturen

ZEM CES pflegt eine gezielte Zusammenarbeit insbesondere mit den anderen Fachagenturen: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung SKBF, Educa, Movetia, Schweizerisches Zentrum für Heilpädagogik SZH, éducation21, Schweizerisches Dienstleistungszentrum für Berufsbildung, Berufs- Studien und Laufbahnberatung SDBB, Informations- und Dokumentationszentrum IDES.

¹⁴ Commitment von EDK und swissuniversities vom 27. Juni 2019 «Optimierung des Übergangs vom Gymnasium an die Universität».

ZEM CES pflegt eine transversale Sichtweise (Sekundarstufe II Allgemeinbildung) im Handlungsbereich der weiteren Fachagenturen. Es stellt ihnen den Zugang zu seinem Netzwerk auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung für zielgerichtete, stufenspezifische Informationen zur Verfügung und erarbeitet in Zusammenarbeit mit ihnen stufenspezifische Inhalte.

8. Akteure der Berufsbildung: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB), Berufsfachschulen

Wo sinnvoll und im gemeinsamen Interesse (namentlich bei der Strategie für die Berufs-, Studien und Laufbahnberatung und im Bereich des digitalen Wandels), kann ZEM CES in enger Zusammenarbeit mit den für die Berufsbildung zuständigen Akteuren gemeinsame Projekte entwickeln.

Im Bereich der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Evaluationen, Befragungen, weitere Dienstleistungen) können die Kantone und die Berufsfachschulen freiwillig Dienstleistungen von ZEM CES beziehen.

Dazu arbeitet ZEM CES gezielt mit den Akteuren der Berufsbildung zusammen, namentlich SBBK¹⁵, EHB¹⁶, SDK¹⁷, BCH¹⁸, SKBF¹⁹.

9. Akteure des Bildungsmonitorings und der Bildungsforschung

ZEM CES trägt aktiv dazu bei, Daten für das Bildungsmonitoring zur Verfügung zu stellen (namentlich in Zusammenarbeit mit der SKBF) und stellt Kontakte zwischen der Schulpraxis und der Forschung (Hochschulen) zur Förderung angewandter Forschung her.

10. Internationale Akteure in Forschung, Verwaltung und Schule

ZEM CES pflegt internationale Kontakte mit Akteuren aus Forschung, Verwaltung und Schulen, um seine Aufgabe im Bereich Know-how-Transfer und Erfahrungsaustausch auch auf internationaler Ebene zu erfüllen. Es informiert die Akteure der Sekundarstufe II Allgemeinbildung zielgerichtet über die internationalen Entwicklungen.

¹⁵ SBBK: Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz.

¹⁶ EHB: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung.

¹⁷ SDK: Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen.

¹⁸ BCH: Berufsbildung Schweiz.

¹⁹ SKBF: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung.